

Digitale Frühstückspause der Kreishandwerkerschaft Westfalen-Lippe

ÜBER **60** JAHRE

WIR FÜR SIE
SEIT 1959

**BEE
WULF**
PARTNER

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Steuergünstige Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Steuerfreie Aufmerksamkeiten

- Sachzuwendungen (Blumen, Bücher etc.).
- aufgrund persönlichen Ereignisses (Heirat, Geburt...)
- Wert bis 60,00 Euro brutto steuerfrei
 - *Achtung: Freigrenze*
 - *Bei Wert >60,00 Euro brutto handelt es sich um Arbeitslohn.*

Achtung:
Geldzuwendungen
immer Arbeitslohn!

Gesundheit und Fitness

- private Mitveranstaltungen als Abgrenzungsmerkmal.
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.
- 600,00 Euro je Beschäftigte/-n und Jahr steuerfrei.
 - *Rückengymnastik / Krafttraining in den Pausen*
 - *Ernährungskurse*
 - *Kurse zur Stressbewältigung / Resilienz*

Achtung:

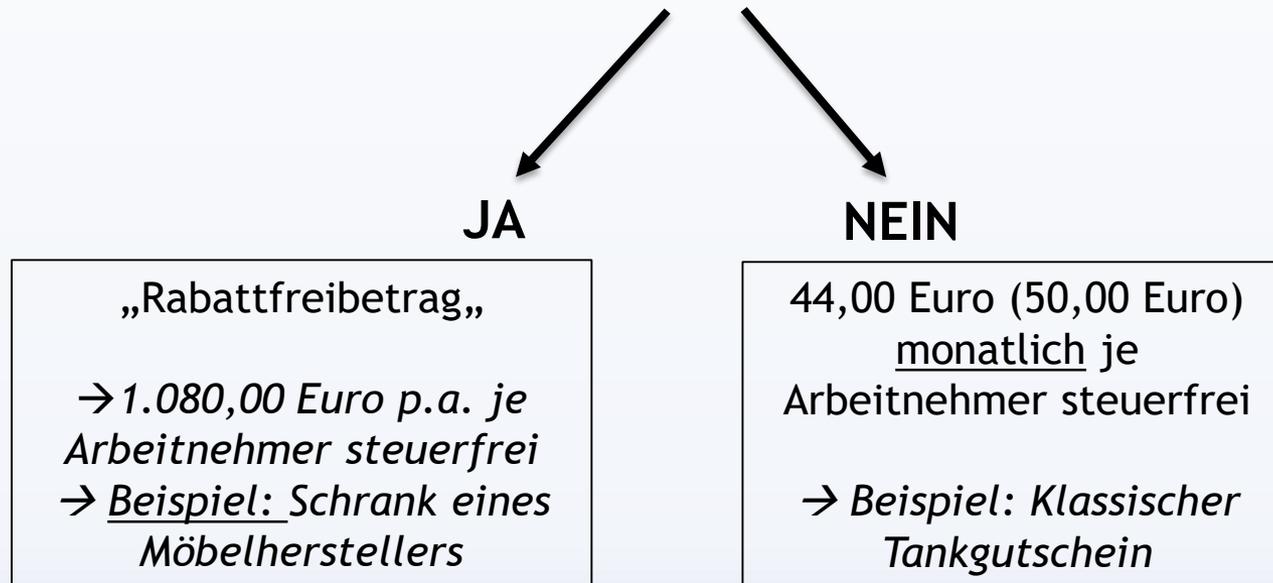
- Nicht bei Massagen am Arbeitsplatz!
- Nicht der Beitrag zum Fitnessstudio!

Aber: Sachbezugsgrenze kann gelten, wenn Unternehmen beispielsweise Rahmenvertrag mit Fitnessstudio schließt!

Sachbezüge

→ Nicht in Barmittel bestehende Entgelte, die einem Arbeitnehmer zugewendet werden.

Unterscheidung wichtig, ob der Sachbezug vom Arbeitgeber auch an fremde Dritte (Kunden) erbracht werden kann.



Problemfall: Geldkarten als Sachbezug

Aufladbare Geldkarten des Arbeitgebers an die Beschäftigten

→ *Liegt Sachbezug oder „Barlohn“ vor?*

→ Neuregelung ab 01.01.2020:

Geldkarte gilt als begünstigter Sachbezug, sofern Guthaben nur für den Bezug von Waren/ Dienstleistungen des Ausstellers verwendet werden kann.

→ Allgemeine Verwendung möglich = Barauszahlungscharakter

Geldleistung → somit steuer - und sozialversicherungspflichtig!

→ Grundlage:

→ Kriterien des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG)

→ Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2021

Abgrenzungskriterien des Zahlungsdiensteausgleichsgesetzes

1. Waren und Dienstleistungen aus der eigenen Produktpalette des Ausstellers
2. Sehr begrenzte allgemeine Waren - und Dienstleistungspaletten (Tanken etc.)
3. Für bestimmte soziale & steuerliche Zwecke (Verzehrkarte in sozialen Einrichtungen)

VIP-Karten - Aufteilung der Kosten?

→ Sportliche Veranstaltungen - pauschale Aufteilung 40/30/30

<u>Bereich</u>	<u>Anteil</u>	<u>Anwendung / Rechtsfolge</u>
Werbung	40%	voll Betriebsausgabe & Vorsteuerabzug
Bewirtung	30%	anteilige Betriebsausgabe & voller Vorsteuerabzug
Geschenke	30%	Annahme: Aufteilung 50/50 Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer

→ Andere Veranstaltungen (Oper etc.):
pauschale Aufteilung nach dem Umständen des Einzelfalles

Betriebsveranstaltungen

2 Betriebsveranstaltungen p.a.
mit je 110,00 Euro brutto
steuerfrei je Arbeitnehmer

- ab der 3. Betriebsveranstaltung freie Wahl, welche besteuert werden soll
- für aktive Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer, Praktikanten, Referendare und Begleitpersonen dieser Personen
- 110,00 Euro je Arbeitnehmer gilt als Freibetrag

Folgen bei Übersteigerung des Freibetrags

- der 110,00 Euro übersteigende Betrag ist steuer - und sozialversicherungspflichtig
- Die Lohnsteuer kann mit 25% pauschaliert werden - die Sozialversicherung bleibt somit beitragsfrei!

Betriebsinterne Verlosungen

→ Entlohnung oder steuerfreie Aufmerksamkeit?

<u>Entgelt</u>	<u>Lohnsteuer</u>	<u>Sozialversicherung</u>
Sachpreise bei betrieblicher Verlosung	Pflicht	Pflicht
Sachpreise bei einer Betriebsveranstaltung bis <u>110,00 Euro</u>	frei	frei
(Fremd-) Lotterielos bis <u>44,00 Euro (50,00 Euro)</u>	frei	frei

Pauschale Besteuerung mit 30% der Lospreise möglich

Erholungsbeihilfen

- Zuschüsse des Arbeitgebers bei „Erholungskosten“
 - *Kosten für eine Kur*
 - *Auch bei Erholung zu Hause*
 - *Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit!*

- Barzuschüsse, aber auch Sachbezüge möglich

- maximal ein Zuschuss pro Arbeitnehmer im Jahr (Freigrenze!)
 - *156,00 Euro für den Arbeitnehmer*
 - *104,00 Euro für den Ehegatten*
 - *52,00 Euro je Kind*

- zeitnahe Auszahlung (max. 3 Monate) zur Erholungszeit

Erholungsbeihilfen

Mögliche Steuerliche Folgen:

- 1) steuerpflichtiger Arbeitslohn (Regelfall)
- 2) Pauschale Lohnversteuerung (25%) möglich
Sozialversicherungsfrei!
- 3) Übernahme der Kosten für eine Kur bei berufstypischen Krankheiten ist *steuerfrei.*

Notstandsbeihilfen

- Unterstützungsleistungen bei besonderer Hilfsbedürftigkeit
 - Tod naher Angehöriger
 - Vermögensschaden infolge höherer Gewalt
 - Krankheits- / Unglücksfälle

- 600,00 Euro p.a. je Arbeitnehmer steuerfrei auszahlbar.

- Nachweispflichten für Unternehmen
 - unter 5 Mitarbeitern: Keine besonderen Nachweise
 - über 5 Mitarbeiter: Höhere Hürden
 - Unabhängigkeit vom Unternehmer / Personalverantwortlichen
 - Rücksprache mit Betriebsrat etc.

Notstandsbeihilfen

- In Sonderfällen auch erhöhter Beitrag steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlbar!
- Achtung: Dokumentations- und Nachweispflichten!

Kindergartenzuschuss

- Steuer- und sozialversicherungsfrei (nicht begrenzt)
- Betreuung, Unterkunft & Verpflegung des Kindes
- Nachweispflicht des Arbeitnehmers
- **Zusätzlichkeitserfordernis!**

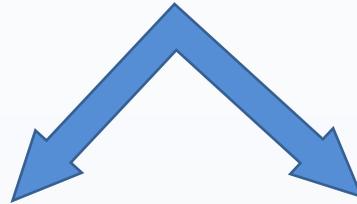
Hinweis zu Corona-Zeiten :

Vergleich/ Günstigerprüfung mit
privater Einkommensteuer des
Arbeitnehmers!



Kinder und pflegebedürftige Angehörige

→ Steuerfrei bleiben folgende, zusätzlich zum Lohn gezahlte Beträge für:



Beratungs- und Vermittlungsleistungen für die Betreuung von Kindern	Kurzfristige Betreuung von Kindern (grds. <14 Jahre) aus zwingenden beruflichen Gründen
<u>Beispiel:</u> Vermittlungsgebühr für Vermittlung einer Tagesmutter	<u>Beispiele:</u> Krankheit, Fortbildung, Schichtarbeit etc..
keine betragsmäßige Begrenzung	bis 600,00 Euro p.a. steuer- und sozialversicherungsfreier Freibetrag

Gestellung von Datenverarbeitungs- & Telekommunikationsgeräte

- Umwandlung von Barlohn in steuerfreie geldwerte Vorteile
- betriebliche Geräte des Arbeitgebers (Eigentum des Arbeitgebers)
- vertragliche Vereinbarung notwendig
- ausschließlich private Nutzung möglich

Steuerfrei!

Sozialversicherungsfrei?

frei - zusätzliche Leistung
pflichtig - Gehaltsumwandlung

Erstattung von Fahrtkosten (Fahrten Wohnung & erste Tätigkeitsstätte)

<u>Entgelt</u>	<u>Lohnsteuer</u>	<u>Sozialversicherung</u>
Jobticket (Zusätzlichkeitserfordernis!)	frei	frei
Fahrten Wohnung & erste Tätigkeitsstätte mit anderen Verkehrsmitteln oder Dienstwagen	pflichtig	pflichtig
Fahrten Wohnung & erste Tätigkeitsstätte mit anderen Verkehrsmitteln mit 15%	pauschal	frei
Fahrten Wohnung & erste Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit 25%, aber <u>ohne Anrechnung auf Entfernungspauschale</u>	pauschal	frei
Ersatz von Reisekosten bei Dienstreise	frei	frei
Erstattung Fahrtkosten an Auszubildende	frei	frei

„Jobticket“

- Monats - & Jahresfahrkarten für **öffentliche Verkehrsmittel**
- seit 01.01.2019 steuerfrei
 - Voraussetzung: Nachweis, dass Monats- / Jahresticket günstiger als Einzeltickets
- sozialversicherungsfrei
- Überprüfung 44,00 Euro Freigrenze?
 - nur bei schädlicher Gehaltsumwandlung

Betriebliche Altersvorsorge

→ Betriebsrentenstärkungsgesetz zum 01.01.2018

Mehrere Wege zur Förderung, z.B.:

Direktversicherung

Pensionskasse

Pensionsfonds

Abgabefreie Beiträge durch Arbeitgeber möglich:

- Grundlage Beitragsbemessungsgrenze der DRV (West)
- Steuerfrei 8%: 6.816,- Euro p.a.
- SV-Beitragsfrei 4%: 3.408,- Euro p.a.

Betriebliche Altersvorsorge

- **Besondere Förderung** im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge
- Für Arbeitnehmer mit Monatslohn bis Euro 2.575,-
- Zahlt der Arbeitgeber mindestens 240,- Euro p.a., werden 30%
(max. 288,- Euro) zurückerstattet!

Arbeitgeberdarlehen

- **steuer- und Sozialversicherungsfreiheit möglich**
- bei (zinsfreien) Kleindarlehen bis Euro 2.600,-
- Ansonsten Abgleich mit marktüblichem Zins
(Vergleich mit Effektivzinssatz der Deutschen Bundesbank)

Rechtsprechungen 2020 - 2022

- Freibetrag für Sachbezüge steigt ab dem 01.01.2022 von 44,00 Euro auf 50,00 Euro brutto
- Corona-Prämie in Höhe von insgesamt 1.500,00 Euro kann bis zum 31.03.2022 ausgezahlt werden (Steuer- und sozialversicherungsfrei)
- ab dem 01.05.2021 stieg der Betrag für die Gesundheitsförderung von 500,00 Euro auf 600,00 Euro
- Die Pendlerpauschale betrug bis zum 31.12.2020 nur 0,30 Euro für jeden Kilometer der Gesamtstrecke

Praktische Relevanz der Nettolohnoptimierung

- Lohnenswert je nach Branche, Mitarbeiterstruktur etc.

- Vergleichsbeispiel:
 - a. Lohnerhöhung von 200,00 Euro brutto**
 - bedeutet rund 240,00 Euro zusätzliche Lohnkosten beim Arbeitgeber je Monat
 - inklusive Progression erhält der Arbeitnehmer netto deutlich weniger ausbezahlt

 - b. Lohnerhöhung über**
 - 44,00 Euro Sachbezug
 - 50,00 Euro Bereitstellung Handy/Tablet/Laptop
 - 102,00 Euro Erstattung Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte (20 Tage, 17 km) pauschal besteuert mit 15%

Praktische Relevanz der Nettolohnoptimierung (vereinfachte Berechnung / Darstellung)

<i>Beispiel für einen Arbeitn., Grundgehalt Euro 2.000,- mtl., Steuerklasse 1, KiSt-Pflicht, keine Kinder</i>	<u>200,00 Euro Lohnerhöhung</u>	<u>196,00 Euro über alternative Lohnoptimierung</u>	<u>Mehrbetrag</u>
Abzüge monatlich	87,15 Euro	0,00 Euro	
Mehrbetrag netto Arbeitnehmer mtl.	112,85 Euro	196,00 Euro	
Mehrbetrag netto Arbeitnehmer p.a.	1.354,20 Euro	2.352,00 Euro	+ 997,80 Euro
Mehrkosten Arbeitgeber monatlich	238,25 Euro	211,30 Euro	
Mehrkosten Arbeitgeber jährlich	2.859,00 Euro	2.535,60 Euro	- 323,40 Euro

Fragen oder Anregungen?



Keine Gewähr für Vollständigkeit - Präsentation beinhaltet Auswahl aus aktueller Rechtslage und ersetzt nicht die individuelle Beratung.